

**Corona-Virus SARS-CoV-2;
Erleichterungen für städtische Mieter_innen III
Verlängerung der vom Stadtrat am 29.04.2020 beschlossenen
und am 03.12.2020 verlängerten Maßnahmen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03575

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 08.07.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

Anlass	Mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 29.04.2020 wurde ein Konzept zur Entlastung der wirtschaftlich in Mitleidenschaft gezogenen gewerblichen Mieter_innen/Pächter_innen in städtischen Immobilien beschlossen. Das Kommunalreferat (KR) wurde dabei ermächtigt, im Zeitraum 01.04.2020 bis 31.10.2020 auf Antrag Mieterleichterungen zu gewähren. Mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 03.12.2020 wurden diese Mieterleichterungen bis zum 30.06.2021 verlängert. Aufgrund der momentanen Entwicklungen sind einige Gewerbetreibende in den städtischen Immobilien weiterhin erheblichen Einschränkungen ausgesetzt. Viele der Mieter_innen/Pächter_innen haben nach wie vor eine sehr schlechte Umsatzsituation und werden sich absehbar nicht vor dem Jahr 2022 nachhaltig erholen können.
Inhalt	Die am 29.04.2020 beschlossenen und am 03.12.2020 verlängerten städtischen Mieterleichterungen sollen um den Zeitraum von 6 Monaten vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021 verlängert werden.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Viele städtische Gewerbemieter_innen/ -pächter_innen haben Stundungsanträge bis zum 30.06.2021 gestellt. Die endgültigen finanziellen Folgen für die Landeshauptstadt München (LHM) lassen sich zum heutigen Stand nicht abschätzen. Eine Stundung bedeu-

	<p>tet noch keinen Verzicht auf die betroffenen Mietforderungen, sondern vermeidet lediglich, dass Verzugszinsen anfallen. Wie viele Anträge auf Mieterleichterungen gewährt werden und inwieweit die Gewerbetreibenden in der Lage sein werden, gestundete Zahlungen später auszugleichen, ist derzeit nicht absehbar.</p>
<p>Entscheidungsvorschlag</p>	<p>Die Stadt unterstützt ihre von der Corona-Pandemie neu oder weiterhin wirtschaftlich betroffenen gewerblichen Mieter_innen und Pächter_innen und verlängert das am 29.04.2020 beschlossene und am 03.12.2020 fortgeführte Konzept bis zum 31.12.2021, sowie den Verzicht auf Mieterhöhungen bis zum 31.12.2022.</p>
<p>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</p>	<p>Corona, Hilfen für Gewerbetreibende, Sofortmaßnahmen der Stadt München</p>
<p>Ortsangabe</p>	<p>Immobilien im gesamten Stadtgebiet der LHM sowie einzelne auswärtige Objekte</p>

I. Vortrag der Referentin

1.	Ausgangslage	1
1.1	Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes und des Freistaates Bayern	2
1.2	Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten der LHM	3
1.2.1	Umsetzung des am 29.04.2020 beschlossenen Konzepts	3
1.2.2	Verlängerung des befristeten städtischen Verzichts auf Mieterhöhungen	4
1.3	Rechtslage	4
2.	Entscheidungsvorschlag	5
3.	Finanzielle Folgen	5
4.	Beteiligung anderer Referate	6
5.	Beteiligung der Bezirksausschüsse	6
6.	Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	6
7.	Termine und Fristen	6
8.	Beschlussvollzugskontrolle	7

II. Antrag der Referentin 7**III. Beschluss** 8

**Corona-Virus SARS-CoV-2;
Erleichterungen für städtische Mieter_innen III
Verlängerung der vom Stadtrat am 29.04.2020 beschlossenen
und am 03.12.2020 verlängerten Maßnahmen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03575

3 Anlagen:

- A. Beschluss Nr. 14-20 / V 18248 des Verwaltungs- und Personalausschusses als
Feriensenat vom 29.04.2020
- B. Beschluss Nr. 20-26 / V 02111 des Kommunalausschusses am 03.12.2020
- C. Stellungnahme der Stadtkämmerei (SKA) vom 22.06.2021

Beschluss des Kommunalausschusses vom 08.07.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Innerhalb des Immobilienbestandes der LHM gibt es eine Vielzahl gewerblicher Vertragsverhältnisse mit diversen Branchen (z.B. Einzelhandel, Gastronomie, Kunst- und Kulturf lächen, soziokulturell- und kreativwirtschaftlich genutzte Flächen, landwirtschaftliche Nutzflächen). Der Umfang der gewerblichen Vertragsverhältnisse ist hoch.

Aufgrund der weltweiten Auswirkungen der Corona-Pandemie blieben zunächst vom 16.03.2020 bis 27.04.2020 sämtliche Geschäfte, die nicht der Grundversorgung dienen, geschlossen. In der Zeit der Wiedereröffnung der Ladeneinheiten und Gastronomiebetriebe konnten allmählich wieder Umsätze generiert werden. Nach dem „Lockdown“ und der zwischenzeitlichen Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes beeinflussten die Corona-Beschränkungen das Wirtschaftsleben weiterhin.

Die Folge der im Herbst 2020 steigenden Infektionszahlen in Bayern war der am 02.11.2020 beschlossene „Teil-Lockdown“ im Freistaat in bestimmten Branchen, der das öffentliche Leben erneut massiv einschränkte. Dieser „Teil-Lockdown“ wurde am

26.11.2020 und 14.12.2020 deutlich verschärft. Dies hatte erneut zur Folge, dass alle Geschäfte schließen mussten, die nicht der Grundversorgung dienen. Die ersten Lockerungen, geknüpft an die 7-Tages-Inzidenz, konnten aufgrund sinkender Infektionszahlen am 11.02.2021 bekannt gegeben werden. Die Lockdown-Maßnahmen wurden jedoch im Grundsatz weiterhin verlängert. Aufgrund der ab März wieder steigenden Infektionszahlen wurden die gelockerten Maßnahmen teilweise zurück genommen. Letztendlich wurde vom Bundestag eine bundeseinheitliche Notbremse im Infektionsschutzgesetz (IfSG) beschlossen, welche am 23.04.2021 in Kraft trat und ab 04.05.2021 geändert wurde. Diese regelt in § 28b IfSG die Maßnahmen, welche eintreten, wenn die 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten wird. Die LHM unterschritt diese 7-Tages-Inzidenz erstmals wieder am 05.05.2021, welches nach einer weiterhin stabilen rückläufigen Entwicklung der 7-Tages-Inzidenz zur Folge hatte, dass die Notbremse am 11.05.2021 endete und die von Bund und Ländern erlaubten Erleichterungen eingeführt werden konnten. Darüber hinaus konnten ab dem 12.05.2021 weitere Lockerungen im Bereich der Gastronomie, Kunst- und Kultur, sowie im Sportbereich eingeführt werden.

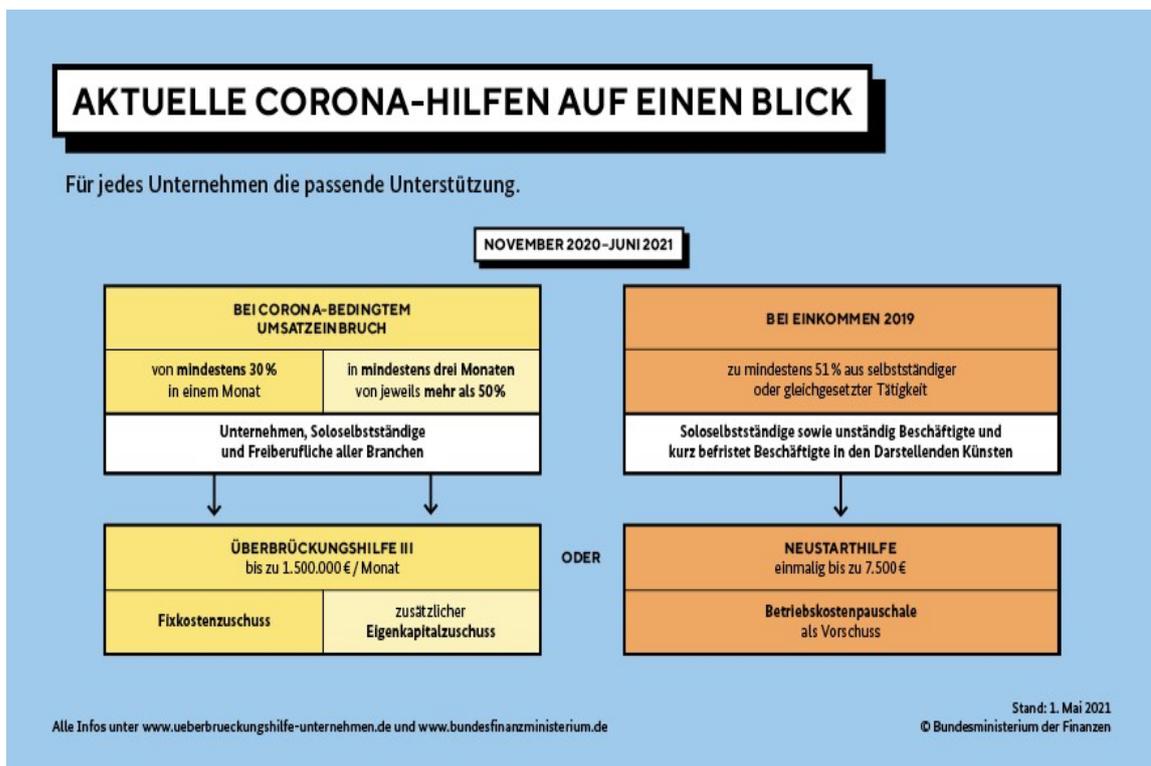
Die betroffenen Branchen sind jedoch nach wie vor aufgrund der aktuell geltenden Regeln eingeschränkt und können mit ihrem Betrieb noch nicht wieder die gewohnten Einnahmen generieren. Es ist aus Sicht des Bundes und der Länder nicht absehbar, wann ein normaler Betrieb ohne Einschränkungen der betroffenen Branchen wieder möglich ist. Dies ist davon abhängig, ob sich die Infektionszahlen auch weiterhin nachhaltig rückläufig entwickeln und letztendlich auf einem niedrigen Niveau einpendeln.

1.1 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes und des Freistaates Bayern

Zum gegenwärtigen Stand sind die folgenden nicht-kommunalen Hilfsprogramme und steuerlichen Maßnahmen des Bundes und des Freistaats Bayern beschlossen.

Für die von den Schließungen und Einschränkungen betroffenen Unternehmen wurde seitens des Bundes für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 die Überbrückungshilfe III auf den Weg gebracht. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die einen coronabedingten Umsatzeinbruch in einem Monat von mindestens 30 Prozent haben und einen Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. Euro. Die Jahresumsatzgrenze entfällt, wenn das Unternehmen direkt von den Schließungen betroffen ist. Es können monatlich bis zu 1,5 Mio. Euro gewährt werden. Die Fixkostenerstattung ist, abhängig vom Umsatzrückgang, bis zu 100 % möglich. Zusätzlich ist ein Eigenkapitalzuschuss möglich für Unternehmen, die besonders schwer und über eine lange Zeit von den Schließungen betroffen sind. Für die besonders betroffenen Branchen gibt es noch weitere, gesonderte Regelungen. Im Einzelhandel können Abschreibungen auf Saisonware zu 100 % als Fixkosten angesetzt werden und in der Reisebranche werden Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen berücksichtigt.

Für Soloselbständige und unständig, sowie temporär Beschäftigte in den darstellenden Künsten ist eine Neustarthilfe von einmalig 50 % des Referenzumsatzes und eine maximale Betriebskostenpauschale i.H.v. 7.500 Euro möglich.



Es wurde von der Bundesregierung in Aussicht gestellt, die dargestellten Hilfen über den 30.06.2021 hinaus zu verlängern. Eine Entscheidung wird im Lauf des Monats Juni erwartet.

Für die Fälle, die von den bestehenden Programmen nicht erfasst werden, haben Bund und Länder Härtefallhilfen eingerichtet und hierfür insgesamt 1,5 Milliarden Euro bereit gestellt.

Darüber hinaus gelten weiterhin die Hilfen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und zahlreiche beschlossene steuerliche Hilfen und Vereinfachungen. Zudem hat der Bund die Mehrwertsteuersenkung für Speisen in der Gastronomie über den 30.06.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 auf den Steuersatz von 7 % gesenkt. Des Weiteren wurde für Kulturschaffende ein Anschlussprogramm für das Rettungs- und Zukunftsprogramm „Neustart Kultur“ i.H.v. 1 Milliarde Euro geschaffen.

1.2 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten der LHM

Die nachstehend angeführten finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten der LHM sind insofern immer subsidiär zu den Finanzhilfen auf Bundes- oder Landesebene. Darüber hinaus ist zu vermeiden, dass es durch die kommunalen Unterstützungsmöglichkeiten zu einer Überkompensation bzw. zum Wegfall und/oder Rückforderung anderer Finanzhilfen kommt.

1.2.1 Umsetzung des am 29.04.2020 beschlossenen Konzepts

Das KR hat das am 29.04.2020 beschlossene Konzept erfolgreich umgesetzt. Die städtischen gewerblichen Mieter_innen können seit diesem Zeitpunkt mittels Formular den Verzicht auf Miet-/Pachtzahlungen beantragen, sofern sie von der Coronapandemie be-

troffen und dadurch in einen Liquiditätsengpass gekommen sind. Dem Antrag sind zur Prüfung die folgenden Belege beizulegen: Bewilligung/Ablehnung der Stundung der Miet- bzw. Pachtforderungen, Bewilligungs-/Ablehnungsbescheide über Hilfen des Bundes / Landes, monatl. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) von 2019 bis zum Ende des jeweiligen Monats der Antragstellung, Jahresabschluss 2019 und bei Freiberuflern noch eine Selbsterklärung. Im Anschluss wird der vollständige Antrag den jeweils zuständigen Bereichen zur Prüfung weitergeleitet. Nach erfolgter Prüfung werden dem/der Mieter_in schriftlich das Resultat und die daraus resultierenden Folgen mitgeteilt.

In der Praxis konnte festgestellt werden, dass die ersten Anträge eines Mieters/einer Mieterin meist nicht bewilligt wurden, da die von Bund oder Land gewährten Hilfen oder die vorhandenen Rücklagen einen Liquiditätsengpass ausgeschlossen haben. Im Anschluss an den abgelehnten Erstantrag wurden im Zusammenhang mit der erstmaligen Verlängerung der Hilfen bis zum 30.06.2021 dann oftmals keine weiteren Anträge mehr gestellt, die geprüft werden konnten. Das Konzept hat sich aber insgesamt bewährt und bedarf keiner Nachbesserung. Es wurden bisher 125 Anträge gestellt. Davon wurden 20 Anträge bewilligt und 31 Anträge abgelehnt. Die übrigen Anträge sind noch in Bearbeitung.

Die bisherigen Rücklagen, über die viele Gewerbebetriebe verfügen, sind aufgebraucht. Es ist daher wahrscheinlich, dass sich die Zahl der Anträge nochmals erhöhen wird, wenn die wirtschaftlichen Bedingungen für den Handel und die Gastronomie sich nicht schnell deutlich verbessern oder die Überbrückungshilfen verlängert werden.

Das oben beschriebene Konzept soll nunmehr bis zum 31.12.2021 verlängert und weiterhin in dem beschriebenen Maße umgesetzt werden, da sich insbesondere auch die Rücklagen der gewerblichen Mieter_innen infolge der langwierigen Pandemieausfälle oftmals aufgezehrt haben.

1.2.2 Verlängerung des befristeten städtischen Verzichts auf Mieterhöhungen

Die LHM verlängert den bisher befristeten städtischen Verzicht auf Mieterhöhungen um ein Jahr auf den 31.12.2022, soweit und bis zur jeweiligen Höhe der möglichen Erhöhung die Voraussetzungen aus Ziff. 4 des Stadtratsbeschlusses Nr. 14-20 / V 18248 vom 29.04.2020 vorliegen. Die betroffenen Branchen werden auch nach Ablauf der dargelegten Maßnahmen im Jahr 2022 weiterhin außerordentlich und nachhaltig finanziell belastet sein. Diese benötigen deswegen eine nachhaltige finanzielle Planungssicherheit zur Reaktivierung ihres Geschäftsbetriebs vor dem Hintergrund der nicht absehbaren allgemeinen konjunkturellen Entwicklungen und des Konsumverhaltens der Bürger_innen.

1.3 Rechtslage

Ein zivilrechtlicher Anspruch der städtischen Mieter_innen und Pächter_innen auf Stundung oder Erlass von Miet- bzw. Pachtforderungen wegen Störung der Geschäftsgrundlage kann aus § 313 Abs. 1 BGB bestehen, wenn diesem ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Die Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus § 313 Abs. 1 BGB, den Art. 240 § 7 EGBGB modifiziert. Bis der BGH die Rechtslage endgültig klärt, ist für die Miet- und Pachtverhältnisse der LHM die Rechtsprechung des OLG München maßgeblich (vgl. Beschl. v. 17.02.2021 – 32 U 6358/20, NJW 2021, 948).

Eine wesentliche Voraussetzung eines Anspruchs auf Vertragsanpassung aus § 313 Abs. 1 BGB ist, dass der/die Mieter_in bzw. Pächter_in darlegt und durch geeignete Unterlagen belegt, inwieweit ihm ein Festhalten am unveränderten Miet- bzw. Pachtvertrag unzumutbar ist. Hierbei spielt neben der wirtschaftlichen Situation des Betriebsinhabers unter anderem eine Rolle, in welchem Ausmaß sich die staatliche Maßnahmen für den Betriebsinhaber auswirken (z.B. erheblicher Umsatzrückgang). Umgekehrt ist zu prüfen, ob der Vertrag eine vorrangige Risikoverteilung beinhaltet, welche staatlichen Leistungen der Betriebsinhaber erhält und welche Aufwendungen er erspart hat (z.B. Personalkosten), was Umsatzeinbußen ggf. teilweise kompensiert. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des Anpassungsanspruchs aus § 313 Abs. 1 BGB vor, so ist auf der Rechtsfolgenseite zu prüfen, welche Vertragsanpassung im konkreten Einzelfall einerseits für den Betriebsinhaber notwendig und andererseits der LHM zumutbar ist, deren Haushaltslage infolge der Pandemie ebenfalls angespannt ist.

Neben diesen Gesichtspunkten ist zu beachten, dass die LHM beim Vollzug von Miet- und Pachtverhältnissen den Bindungen des kommunalen Haushaltsrechts unterliegt. Die Überlassung von Immobilien unter Wert ist der LHM grundsätzlich verboten (Art. 75 Abs. 1 und 2 BayGO). Daneben gilt das Gebot der wirtschaftlichen Vermögensverwaltung, das heißt die LHM muss Erträge aus der Vermietung ihrer Immobilien erzielen (Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayGO). Ein freiwilliger Verzicht der Stadt auf Mietforderungen nach § 31 Abs. 2 KommHV-Doppik kommt grundsätzlich nur unter den für den Erlass von Steuerschulden geltenden Voraussetzungen des § 227 AO in Betracht.

2. Entscheidungsvorschlag

Um mögliche Insolvenzen und Entlassungen in den betroffenen Branchen zu vermeiden, bedürfen diese auch weiterhin der Unterstützung der öffentlichen Hand. Die vom Bund und ggf. vom Land geleisteten Hilfen sind dabei, wie unter Ziff. 1.2 erwähnt, vorrangig. Für die LHM würden Kündigungen seitens der Gewerbetreibenden zu zumindest zeitweisen Leerständen gerade auch in der Innenstadt führen. Eine Neuvermietung der städtischen Gewerbeeinheiten könnte sich angesichts der aktuellen Wirtschaftslage als nicht zielführend und einfach gestalten.

Eine Fortsetzung der durch den Beschluss Nr. 14-20 / V 18248 vom 29.04.2020 getroffenen und durch den Beschluss Nr. 20-26 / V 02111 vom 03.12.2020 verlängerten Hilfsmaßnahmen ist daher angemessen und sinnvoll.

3. Finanzielle Folgen

Die finanziellen Folgen der Maßnahmen können derzeit nicht abgeschätzt werden, da die Zahl der weiteren Antragstellungen, sowie der berechtigten Härtefälle, nicht absehbar ist. Demgegenüber hätte ein gleichzeitiger Ausfall vieler Mietverhältnisse für die Stadt größere Nachteile, als ein temporärer Mietverzicht.

Es wurden bisher insgesamt 183.641,00 € an Mietverzicht gebilligt.

4. Beteiligung anderer Referate

Die Sitzungsvorlage wurde der SKA zur Stellungnahme zugeleitet. Die SKA lehnt die Beschlussvorlage im Wesentlichen auf Grund der derzeitigen Haushaltslage und der Auflagen der Regierung von Oberbayern ab (siehe Anlage C).

Das KR verweist hierzu auf die Anlagen A und B und die dort bereits ausgeführten Begründungen, weshalb die vorgeschlagenen Maßnahmen, trotz Einnahmeverlusten in der Gesamtbetrachtung dennoch Sinn machen. Kurz zusammengefasst sind dies die Vermeidung von Insolvenzen der Mieter_innen und die daraus resultierenden Kündigungen der Mietverhältnisse. Dies hätte zur Folge, dass die frei gewordenen gewerblichen Räumlichkeiten bis zu einer Ausschreibung und Neuvergabe leer stehen würden. Die genannten Arbeitsschritte sind mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Zum Teil müssen die gewerblichen Räumlichkeiten auch vor einer Ausschreibung umfassend renoviert werden, um den Einzug potentiell neuer Mieter_innen zu ermöglichen. Dies sind Folgekosten, die durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vermieden werden können. Zudem fielen die Mindereinnahmen bisher deutlich geringer aus wie der in der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 18248 vom 29.04.2020 kalkulierte Betrag i.H.v. sechs bis sieben Mio. Euro. Es ist davon auszugehen, dass dieser Betrag auch bei einer Verlängerung der Maßnahmen nicht voll ausgeschöpft wird.

Für eine Fortsetzung der städtischen Maßnahmen spricht auch, dass die entsprechenden Bundes- und Länderförderungen ebenfalls verlängert wurden. Die neue Überbrückungshilfe III Plus des Bundes wird zunächst bis zum 30.09.2021 und das KfW-Sonderprogramm bis zum 31.12.2021 weitergeführt.

Diese Beschlussvorlage umfasst auch aus verwaltungsökonomischen Gründen im Sinne der Planungssicherheit eine Verlängerung bis zum 31.12.2021, vorbehaltlich hoffentlich eintretender Verbesserungen für die betroffenen Mieter_innen durch Wiederkehr normalisierter Marktgegebenheiten.

5. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Michael Dzeba, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

7. Termine und Fristen

Eine fristgerechte Zuleitung gemäß Ziff. 5.6.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da die Entwicklung der Covid-19-Pandemie seitens des Bundes und der Länder täglich neu bewertet wird.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil andernfalls die Maßnahmen am 30.06.2021 auslaufen und im Anschluss nicht weiter stringent umgesetzt werden könnten.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die beschlossenen Maßnahmen unmittelbare Wirkung entfalten.

II. Antrag der Referentin

1. Das Kommunalreferat wird ermächtigt, die mit Beschluss Nr. 14-20 / V 18248 vom 29.04.2020 festgelegten und am 03.12.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02111) verlängerten Maßnahmen, auf Antrag auf die Mindestmiete oder die Festmiete zu verzichten, solange zu verlängern, wie die staatliche Schließung und/oder Beschränkung von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften u.a. angeordnet oder öffentliche Veranstaltungen untersagt bleiben und die wirtschaftliche Betätigung der betroffenen Mieter_innen durch die unmittelbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie beschränkt bleiben, längstens jedoch bis 31.12.2021.
2. Das Kommunalreferat wird ermächtigt, die mit Beschluss Nr. 14-20 / V 18248 gewährte Möglichkeit des Verzichts auf Mieterhöhungen bis zum 31.12.2022 zu verlängern, soweit dies für die wirtschaftliche Erholung der betroffenen Mieter_innen zum dauerhaften Erhalt ihres eingerichteten Gewerbebetriebs erforderlich ist.
3. Die für den jeweiligen Eigenbetrieb sowie die jeweilige städtische Beteiligungsgesellschaft zuständigen Referate werden beauftragt, diese Entscheidung soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, in geeigneter Weise auf die städtischen Gesellschaften zu übertragen. Die Eigenbetriebe werden beauftragt, für ihre Vermietungen und Nutzungsverhältnisse diese Entscheidung entsprechend zu übertragen und die Auswirkungen auf den jeweiligen Wirtschaftsplan darzustellen.
4. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAII/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.

- V. Wv. Kommunalreferat - Immobilienmanagement - Zentrale Dienste, VermietSERVICE

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- II. An
die Stadtkämmerei
das Referat für Arbeit und Wirtschaft
das Referat für Bildung und Sport
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
das Baureferat-RG4
das Kulturreferat
das Sozialreferat
das KR-IM-GW
das KR-MHM
das KR-SGM
z.K.

Am _____